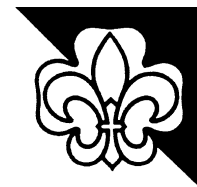


Satzung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Bezirk Hannover e. V.



Stand 20.5.2015

Präambel

Der VCP, Bezirk Hannover e.V. ist ein evangelisch geprägter koedukativer Jugendverband. Er führt als freier Träger der Jugendhilfe und als Jugendverband Kinder- und Jugendarbeit sowie weitere Angebote der Jugendhilfe durch.

Der VCP, Bezirk Hannover e.V. betont die emanzipatorische Tradition evangelischer christlicher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderarbeit, so wie sie in der Bundesordnung des VCP in „Aufgabe und Ziel“ niedergelegt ist.

Er lässt sich dabei leiten von der befreienden Botschaft des Evangeliums als Orientierungshilfe für den Einzelnen und den Verband.

Er sieht sich in ökologischer, sozialer und politischer Verantwortung für Kinder und Jugendliche und bekennt sich zu Gewaltfreiheit.

Er lehnt Rassismus, soziale und geschlechtliche Diskriminierung in jeder Form ab.

Der VCP, Bezirk Hannover e.V. ist Teil der Evangelischen Jugend. Als eigenständiger Jugendverband ist er Mitglied im Stadtjugendkonvent Hannover, im Stadtjugendring Hannover und im Regionsjugendring Hannover.

Er strebt die Mitgliedschaft in Fachverbänden, die seinen Aufgaben und Arbeitsfeldern entsprechen, an. Er ist Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Spielmobile und der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte.

§ 1 Name und Zweck

§ 1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen „Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Bezirk Hannover e. V.“; in der Kurzform „VCP, Bezirk Hannover e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist dort im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter Nummer 3337 eingetragen.

Zweck des VCP, Bezirk Hannover e. V. ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein dient unter anderem den ihm angeschlossenen Gruppierungen

und Stämmen als Rechtsträger.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein eigene Einrichtungen der Jugendhilfe unterhält. Er ist Anstellungsträger für die Mitarbeitenden in der Verbandszentrale und in den Einrichtungen.

Der VCP Bezirk Hannover e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.“D

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied im VCP, Bezirk Hannover e.V. sind

- die durch die Mitgliederversammlung (MV) anerkannten Gruppierungen im VCP, Bezirk Hannover e.V.,
- die von der MV gewählt und die bei den vom Bezirksrat bestimmten Mitglieder des Vorstands, nach § 4,
- Personen, welche die Arbeit des VCP, Bezirk Hannover e.V. unterstützen wollen. Sie können auf Antrag Einzelmitglied werden, wenn sie die Satzung durch Unterschrift anerkennen.

Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Aufnahme ab, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss aus dem VCP, Bezirk Hannover e.V., wenn das Mitglied den Bestimmungen der vorliegenden Satzung oder den Beschlüssen des VCP, Bezirk Hannover e.V. zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand. Widerspricht das Mitglied der Entscheidung, kann es die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen.

Die Mitgliedschaft einer Gruppierung endet bei Fortfall der Anerkennung dieser Gruppierung durch die Mitgliederversammlung des VCP, Bezirk Hannover e.V. .

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie ist ferner auf Antrag von einem Drittel der anerkannten Gruppierungen oder der Hälfte der Einzelmitglieder einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen ein. Einladungen können per Email verschickt werden. Der Eingang der Einladungen soll von der Email-Empfängern bzw. – Empfängerinnen bestätigt werden.

Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

In der Mitgliederversammlung haben folgende Mitglieder Stimmrecht:

- je 2 Vertreter bzw. Vertreterinnen der anerkannten Gruppierungen,
- die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Vorstands,

bis zu 5 Einzelmitglieder, die vor der Mitgliederversammlung von den anwesenden Einzelmitgliedern bestimmt werden.

Die Hauptberuflichen des Bezirkes werden als Gäste geladen, soweit sie nicht gemäß Satz 1 Stimmberechtigte sind.

Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sollen Mitglieder im VCP auf Bundesebene sein.

Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gruppierungen werden dem Vorstand zu Beginn eines Kalenderjahres schriftlich benannt.

Diese Benennung kann während des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand durch die Vertretungsberechtigten der Gruppierungen schriftlich geändert werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Wesentlichen:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen
- An- und Aberkennung von Gruppierungen
- Entscheidung über Widersprüche bei Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern
- Beschluss über Änderung der Satzung
- Beschlüsse über die Verteilung der Mittel für Fahrt und Lager, der Pauschal- und Projektmittel sowie der Mittel für Bildungsmaßnahmen
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des VCP, Bezirk Hannover, e.V.
- Beschlussfassung über die Haushaltspläne der Einrichtungen auf Vorschlag des Vorstandes.
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Ankäufe und Verkäufe von Immobilien
- Einrichtung und Auflösung von Einrichtungen und Projekten auf Vorschlag des Bezirksrats
- **Beschlussfassung über Anträge**

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet wird.“

§ 4 Vorstand

Dem Vorstand gehören mindestens der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenführer bzw. Kassenführerin an. Weiterhin entsendet der Bezirksrat zwei Sprecher bzw. Sprecherinnen in den Vorstand. Sie haben als weitere Stellvertretungen Stimmrecht im Vorstand. Die Entsendung der Sprecher bzw. Sprecherinnen in den Vorstand regelt die Arbeitsordnung des Bezirksrates (BR). Der Zeitraum für die Entsendung durch den BR entspricht der Amtsperiode des gewählten Vorstandes. Weiterhin können dem Vorstand mehrere Beisitzer mit Stimmrecht angehören. Insgesamt gehören zum Vorstand mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder.

Der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den VCP, Bezirk Hannover e.V, jeweils gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Spätestens vor dem 1.Wahlgang bei einer Vorstandswahl ist festzulegen, ob und gfs. wie viele BeisitzerInnen gewählt werden sollen .

Der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Kassenführer bzw. Kassenführerin und mögliche Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist,

wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, zu denen auch ungültige Stimmen sowie Enthaltungen zählen, erhält.

Erreicht keiner der Kandidaten im 2. Wahlgang diese Mehrheit, so ist derjenige bzw. diejenige gewählt, der / die in einem nächsten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erhält, die für oder gegen Kandidaten abgegeben werden. Enthaltungen oder ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand sollte aus ehrenamtlichen Personen gebildet werden . Bei fehlenden KandidatInnen für die Vorstandswahlen können bis zu zwei angestellte MitarbeiterInnen des VCP Hannover e.V. in den Vorstand gewählt werden .

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und unter Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit.

Bei der Ausführung seiner Aufgaben wird er durch den/die Geschäftsführer/in des VCP, Bezirk Hannover e.V. unterstützt. Der/die Geschäftsführer/in ist, auch wenn er / sie nicht in den Vorstand gewählt wird, ständiges beratendes Mitglied des Vorstandes.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die allgemeine Außenvertretung,
- die Anstellung und die Regelung von Fach- und Dienstaufsicht bei den beruflichen Mitarbeitenden,
- die Regelung der Personalverwaltung der Mitarbeitenden,
- die Beantragung von Zuschüssen, Beihilfen und sonstigen Finanzmitteln,
- Vorbereitung der Beschlüsse über die Haushaltspläne,
- Überwachung der Einhaltung der Haushaltspläne und der Kassenführung des Bezirks und seiner Einrichtungen,
- Halten der Kontakte zu und Schließen von Verträgen mit Kooperationspartnern bzw. Zuschussgebern,
- Beschlüsse über Mitgliedschaften,
- das Halten von Fahrzeugen, Zuständigkeit für Material etc.,
- Wahl der Delegation in den Landes e.V.

§ 5 Bezirksrat (BR)

Der Bezirksrat ist das Arbeitsgremium des Bezirks und dabei zuständig für seine inhaltlichen Aufgaben. Dazu gehören:

- Planung von Maßnahmen (u.a. Fahrt und Lager)
- Erstellung von Konzepten
- jugendpolitische Aktivitäten
- Schulungsarbeit
- Förderung der Zusammenarbeit der Gruppierungen untereinander und mit den Einrichtungen
- Wahl von den Delegierten in jugendpolitische Gremien

Der Bezirksrat setzt sich nach einem in der Ordnung des Bezirksrates festgelegten Schlüssel aus Vertretern und Vertreterinnen der Gruppierungen, aus dem/der Geschäftsführer/-in, aus den gewählten Sprechern und Sprecherinnen, aus je einer Vertretung pro Einrichtung und bis zu 5 zu berufenden Mitgliedern zusammen. Alle Mitglieder des BR sollen Mitglied des VCP auf Bundesebene sein.

Der Bezirksrat wählt mindestens zwei Sprecher bzw. Sprecherinnen. Zwei davon werden automatisch Stellvertretungen im Vorstand, wo sie u. a. die Angelegenheiten des Bezirksrats vertreten. Bei jugendpolitischen Aktivitäten und Stellungnahmen stellt der BR in einem zu regelnden Verfahren Einvernehmen mit dem Vorstand her.

Der Bezirksrat kann Finanzanträge an den Vorstand stellen. Der BR wählt u. a. die Delegationen für den Landesrat, die Landesversammlung, den Stadt- und Regionsjugendring und die Gremien der Ev. Jugend. Er gibt sich eine eigene Arbeitsordnung.

§ 6 Mitarbeitende in den Einrichtungen des Bezirks

Die hauptberuflich Mitarbeitenden in den Einrichtungen bringen ihre Kompetenzen in die gesamte Arbeit des Bezirks ein und sichern damit die Durchführung gemeinsamer Aktivitäten. Näheres regelt eine vom Vorstand beschlossene Ordnung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben jederzeit das Recht, alle Unterlagen über die Führung der Kassen und Konten sowie die Kassen selber einzusehen. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin für jeweils zwei Jahre gewählt.

Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wie sie sich aus § 3, Abs. 2 ergeben.

Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig, wie sich aus § 3 Abs. 2 ergeben.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Einrichtung zur Verwendung für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe, sofern die juristische Person des öffentlichen Rechts oder die entsprechende Einrichtung direkter und durch Satzung oder ein anderes Statut nachgewiesener Rechtsnachfolger des VCP, Bezirk Hannover e. V. ist. Andernfalls fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller ausstehenden Verbindlichkeiten an den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Land Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mittel sollen für die Fortführung der Arbeit im Sinne dieser Satzung in der Region Hannover verwendet werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des VCP, Bezirk Hannover e.V. am 1. 7. 2008 tritt diese Satzung unter Beachtung der vom Vereinsgericht geforderten Änderungen zum 3. September 2008 in Kraft.

Mit der Änderung der MV vom 18.11.2013 (§ 4) , der MV vom 21.5.2014 , der MV vom 20.5.2015 und der Sitzung des Vorstandes vom 22.7.2014

Z:\ev\satzung\diskussion0805\versionmaster150520.doc